



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

**Umsetzung der EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten: Die Grundrechte der Bürger wahren, kein EU-Vermögensregister einführen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1260 (Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten) in nationales Recht

1. alle bestehenden Spielräume genutzt werden, um die Grundrechte der Bürger zu wahren, insbesondere
  - einen Zugriff auf Informationen über Vermögenswerte der Bürger nur in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und nur nach richterlicher Genehmigung zu ermöglichen,
  - die Verpflichtung der ausführenden Behörde zur zeitnahen Information der von einer Maßnahme der Informationsbeschaffung und -weitergabe betroffenen Personen festzuschreiben,
  - den betroffenen Personen einen gerichtlichen Rechtsbehelf zur Feststellung der Rechtmäßigkeit entsprechender Maßnahmen der ausführenden Behörde zu gewähren,
  - den betroffenen Personen einen Anspruch auf substanzielle Geldentschädigung zu gewähren, wenn sich eine Maßnahme der ausführenden Behörde als rechtswidrig erweist,
  - die volle Transparenz der Tätigkeit der ausführenden Behörde durch Information der Öffentlichkeit und der Parlamente in Bund und Ländern zu gewährleisten,
2. von jeglicher Initiative zur Implementierung eines Verzeichnisses der Vermögensgegenstände der Bürger („Vermögensregister“) und entsprechenden Berichtspflichten der Bürger auf nationaler oder auf EU-Ebene Abstand genommen wird.

### Begründung:

Das EU-Parlament und der Rat der EU-Kommission haben am 24. April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten beschlossen, die bis zum 23. November 2026 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie sieht ein Instrumentarium vor, das es nationalen Behörden in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglichen soll, Vermögenswerte von Personen aufzuspüren, die bestimmter Straftaten (z. B. Organisierte Kriminalität, Menschen- und Drogenhandel, Geldwäsche) verdächtig sind. Ziel ist es, Vermögenswerte, bei denen es sich um Tatwerkzeuge oder Erträge aus den genannten Straftaten handelt, sicherstellen oder endgültig einziehen zu können. Hierzu sind die Mitgliedstaaten angehalten,

spezifische Behörden einzurichten und diesen Stellen praktisch unbegrenzten und direkten Zugang zu sämtlichen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Finanzinformationen, z. B. bei Banken, Finanzbehörden, Sozialversicherungen, in Firmenregistern, im elektronischen Zahlungsverkehr und über Krypto-Konten, einzuräumen.

Die Informationen sind auf Ersuchen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne spezielles Ersuchen den Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu diesen Informationen steht zwar unter dem Vorbehalt nationalstaatlicher Verfahrensgarantien. Eine (evtl. nachträgliche) Information des Betroffenen über den Zugriff auf oder die Weitergabe der ihn betreffenden Informationen ist jedoch nicht vorgesehen. Vorgaben über die Löschung erhobener Informationen enthält die Richtlinie nicht.

Soweit diese Regelung der grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung in der EU dienen soll und sich auf diese Zielsetzung beschränkt, kann sie eine nützliche Wirkung entfalten. Jedoch steht zu befürchten, dass die Richtlinie weit über das für dieses Ziel notwendige Maß hinausschießt. Letztlich werden die finanziellen Verhältnisse auch der rechtstreuen Bürger zum Zwecke der staatlichen Informationsbeschaffung vollständig transparent gemacht. Ermöglicht wird auf diese Weise der „gläserne Bürger“, der zum Objekt staatlicher Ausspähung wird, ohne Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr setzen zu können, weil eine Information des Betroffenen nicht vorgesehen ist.

Dies verstößt gegen das Eigentumsgrundrecht und stellt einen Eingriff in die Menschenwürde dar. Die Informationsbeschaffung und -weitergabe geschieht, sofern ihr keine gesetzlichen Grenzen gesetzt werden, in einem intransparenten Rahmen ohne jegliche Kontrolle und Information der Öffentlichkeit. Dem Missbrauch dieser umfassenden Befugnisse durch die neu einzurichtende staatliche Behörde sind Tür und Tor geöffnet. Weiterhin ist zu befürchten, dass die Richtlinie zur Normalisierung von Vermögens-Offenlegungspflichten der Bürger führt und damit einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem EU-Vermögensregister darstellt, das die Antragsteller nachdrücklich ablehnen. Staatliche Befugnisse im grundrechtssensiblen Bereich dürfen nur auf der Grundlage einer engen gesetzlichen Ermächtigung und mit richterlicher Kontrolle ausgeübt werden. Dies ist im nationalen Gesetzgebungsverfahren mittels eindeutiger Vorgaben zum Schutz der Grundrechte unbedingt sicherzustellen.